OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753235/8/KLi/CK

Datum:
Linz, 10. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des AF__, geb. tt.mm.jjjj, StA A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 2. Mai 2024, GZ: BA-4-00441743-01, betreffend die Wiederaufnahme des Verfahrens hinsichtlich des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers vom 2. August 2018, die Zurückweisung dieses Antrags und die Feststellung, dass der Beschwerdeführer nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt sowie die Zurückweisung des Antrags vom 24. Juli 2023 auf Erteilung einer Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 2. Mai 2024, GZ: BA-4-00441743-01, nahm der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) das rechtskräftig mittels Bescheid abgeschlossene Verfahren hinsichtlich des Antrags des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 2. August 2018 auf Erteilung einer Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers gemäß § 69 Abs 1 Z 1 iVm Abs 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) von Amts wegen wieder auf, wies diesen Antrag gemäß § 54 Abs 7 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) zurück und stellte fest, dass der Bf nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt und wies in weiterer Folge den Antrag des Bf vom 24. Juli 2023 auf Erteilung einer Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers zurück.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass dem Bf auf seinen Antrag vom 17. August 2015 erstmalig eine Aufenthaltsbewilligung „Student“ erteilt worden sei, welche in Folge verlängert und letztmalig mit Gültigkeit von 18. August 2017 bis 18. August 2018 erteilt worden sei. Am 5. Jänner 2018 hätte der Bf in Wien eine tschechische Staatsangehörige geehelicht. Dieser sei eine Anmeldebescheinigung für Arbeitnehmer ausgestellt worden, woraufhin der Bf am 2. August 2018 die Ausstellung einer Aufenthaltskarte für begünstigte Drittstaatsangehörige beantragt habe. Aufgrund seiner Ehe zu einer EWR-Bürgerin sei dem Bf die Aufenthaltskarte mit Gültigkeit vom 19. August 2018 bis zum 19. August 2023 erteilt worden. Am 24. Juli 2023 habe der Bf einen Antrag auf Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte gestellt. Aufgrund von Auffälligkeiten seien der Bf und seine Ehefrau zur Einvernahme geladen worden, zu der jedoch nur der Bf erschienen sei. Aus den durchgeführten Einvernahmen habe sich ergeben, dass der Bf eine Aufenthaltsehe eingegangen sei und kein Familienleben im Sinne des Art 8 EMRK führen habe wollen. Der Bf habe sich daher gemäß § 30 NAG nicht auf dieses berufen dürfen, weshalb der Antrag wiederaufzunehmen und gemäß § 54 Abs 7 NAG zurückzuweisen und gleichzeitig festzustellen gewesen sei, dass der Bf nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrecht falle. Der Antrag auf Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte wurde demnach ebenfalls zurückgewiesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der dieser im Wesentlichen ausführt, dass er und seine Ehefrau aus Liebe geheiratet hätten und an der gemeinsamen Adresse in D__ gemeldet seien. Sie würden aufgrund der in C__ aufhältigen minderjährigen schulpflichtigen Tochter der Ehefrau des Bf zwischen dem Wohnsitz in C__ und jenem in Österreich hin und her pendeln. Nichts desto trotz würden sie ein Familienleben iSd Art 8 EMRK führen. Sie würden eine „moderne“ Beziehung mit mehreren Wohnsitzen führen, weshalb sich auch in der

Wohnung des Bf nicht mehr persönliche Gegenstände der Ehefrau befinden würden, da sie immer mit Tasche anreise und ihre persönlichen Gegenstände mitnehme. Auch der Vorwurf, das Vorliegen einer Aufenthaltsehe sei augenscheinlich, da der Bf seiner Ehefrau Geld angeboten hätte für das Erscheinen bei der Einvernahme, sei unrichtig. Die finanzielle Lage der Ehefrau des Bf sei prekär, weshalb der Bf sie unterstütze, unter anderem durch das Überweisen von Geld für die Anreise nach Österreich. Der Bescheid gründe sich lediglich auf Vermutungen und Spekulationen. Die Aussagen des Bf und seiner Ehefrau seien nicht entsprechend berücksichtigt und der Sachverhalt nicht ausreichend ermittelt worden.

I.3. Mit Schreiben vom 27. Juni 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt, die Facebook-Profile „AH__“, „E__“ und „F__“ sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf wurde am tt.mm.jjjj in G__ geboren und ist nigerianischer Staatsangehöriger. Er stellte am 2. August 2018 einen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers. Er berief sich auf die Ehe mit seiner Ehefrau F__, geboren am tt.mm.jjjj, tschechische Staatsangehörige, die er am 5. Jänner 2018 in Wien heiratete. Seiner Ehefrau wurde am 14. Mai 2018 eine Anmeldebescheinigung für Arbeitnehmer ausgestellt. Der Bf verfügte von 17. August 2015 bis 18. August 2018 über eine Aufenthaltsbewilligung als Student. Er studierte Soziologie, absolvierte das Studium jedoch nicht erfolgreich.

II.2. Der Bf und seine Ehefrau kennen sich seit dem Sommer 2017, der genaue Monat ist den beiden nicht erinnerlich. Der Entschluss zur Hochzeit erfolgte unmittelbar nach dem Kennenlernen. Die Organisation der Unterlagen des Bf für die Hochzeit dauerte in etwa sieben Monate. Die Hochzeit fand am 5. Jänner 2018 statt. Es kann nicht festgestellt werden, ob und wenn ja, welche Freunde vom Bf und seiner Ehefrau bei der Hochzeit anwesend waren. Die Familie der Frau, insbesondere die Tochter mit einem Alter von (nunmehr) 10 Jahren und die Söhne im Alter von (nunmehr) 20 und 22 Jahren, waren bei der Hochzeit nicht anwesend. Der Bf konnte bei der Einvernahme vor der belangten Behörde im September 2023 die Namen der Söhne nicht angeben. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung

vor dem erkennenden Gericht konnte er diese – nach einer Nachdenkpause – nennen.

II.3. Im Sommer 2017 sprach der Bf seine Ehefrau in einem Park in Wien an, als diese gerade mit einer Freundin unterwegs war. Die Freundin dolmetschte zwischen dem Bf und seiner Ehefrau, die über keine gemeinsame Sprache verfügen, die sie ausreichend beherrschen würden. Bei der nunmehrigen Übersetzung der Kommunikation hilft zum Teil der Sohn der Ehefrau des Bf.

II.4. Kurz vor der Einvernahme bei der belangten Behörde im September 2023 schrieb der Bf seiner Ehefrau auf WhatsApp, dass diese 200 Euro erhalte, wenn sie zum Einvernahmetermin erscheine. Weiters bot er 500 Euro dafür, dass die Ehefrau ihre Adresse bekanntgebe. Auch der Chatverlauf ab August 2024, den der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorzeigte, handelte lediglich von der Besprechung der Verhandlung. Für die Zeit zwischen diesen beiden Zeitangaben konnten keine Nachrichten vorgezeigt werden. Auch aktuelle Fotos des Paares konnten nicht vorgezeigt werden.

II.5. Der Bf ist seit 4. Dezember 2017 in einer 28 m^2 großen Wohnung in der H-Strasse, D__ mit Hauptwohnsitz gemeldet. Die Ehefrau des Bf ist seit 7. Dezember 2017 an dieser Adresse mit Hauptwohnsitz gemeldet. Es kann nicht festgestellt werden, ob die Ehefrau jemals in dieser Wohnung gelebt hat. Weiters kann nicht festgestellt werden, ob die Ehefrau den Bf dort regelmäßig, laut den Angaben des Bf und seiner Ehefrau zuletzt mindestens einmal im Monat, besucht.

II.6. Zuvor war die Ehefrau des Bf von 10. November 2017 bis 7. Dezember 2017 in der mit Hauptwohnsitz gemeldet. Der Unterkunftgeber war I__. In dieser Wohnung hat die Bf nie gelebt. Nunmehr wohnt die Ehefrau des Bf in J__ (im Norden von C__, etwa 70 km von K__ entfernt).

II.7. Seit 2. Mai 2023 ist der Bf bei dem Personaldienstleistungs- und Zeitarbeitsunternehmen I. L__ beschäftigt und verrichtet seinen Dienst im DHL Lager. Die Ehefrau des Bf konnte nicht korrekt angeben, ob und wenn ja, wo ihr Ehemann im Zeitraum des angeblichen Zusammenlebens (2018-2019) arbeitete.

II.8. Die Ehefrau des Bf war zunächst von 7. Dezember 2017 bis 31. Oktober 2018 und sodann von 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2020 bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen versichert. Die Ehefrau des Bf gab in der öffentlichen mündlichen Verhandlung an, in etwa zwei Jahre lang in Österreich Zeitungen zugestellt zu haben.
Nunmehr arbeitet die Ehefrau des Bf bei „N__“ als Essenslieferantin in und im Gebiet rund um K__. Wenn Kunden Essen bestellen, stellt die Ehefrau des Bf dieses zu. Der Bf kann den Arbeitgeber seiner Frau nicht nennen.

II.9. Über den Bf wurde per Eingabedatum vom 23. Februar 2022 ein Einreise-/Aufenthaltsverbot in das/im Schengen Gebiet außer bei Besitz eines gültigen Einreise- oder Aufenthaltstitels eines Schengenstaates verhängt. P__ teilte mit, dass bei einer Kontrolle am 13. September 2021 festgestellt wurde, dass der Bf in einem Zug mit Kokain handelte. Der Bf sei diesbezüglich vom „M__“ verurteilt worden.

II.10. Das Ermittlungsverfahren gegen den Bf und seine Ehefrau wegen des Verdachts der Aufenthaltsehe iSd § 117 FPG wurde von der Staatsanwaltschaft D__ eingestellt.

II.11. In dem sozialen Netzwerk „Facebook“ existiert ein Profil mit dem Namen „AH__“. Das diesbezügliche Profilbild stellt zweifelsohne den Bf dar. Zudem ist auf diesem Bild eine Frau, welche nicht die tschechische Ehefrau des Bf ist, in einem weißen Kleid sowie mit einem Krönchen erkennbar. Diese Frau ist auch auf dem Titelbild dieses Profils zu sehen. Die Details des Profils mit dem Namen „AH__“ lauten wie folgt:

„Ist hier zur Schule gegangen: O__
Ist hier zur Schule gegangen: O__
Hat hier studiert: JKU – R__ Universität, D__
Hat hier studiert: Enugu State University of Science and Technology
Wohnt in Wien
Aus S__, T-Strasse
Mit U__ verheiratet
Beigetreten: Juni 2011“

Diese Angaben entsprechen exakt den Daten des Bf.

II.12. Am 13. September 2022 wurde auf diesem Profil ein Foto gepostet, auf dem – zwar mit Sonnenbrille, aber trotzdem aufgrund der Gesichtszüge, der Mundpartie sowie dem Haar- und Bartwuchs unproblematisch erkennbar – der Bf mit jener Frau zu sehen ist, die auch Teil des Profilbilds ist. Beide tragen auf dem jeweils linken Ringfinger einen Ring. Zudem ist auf diesem Foto vom 13. September 2022 ein kleines Kind (schätzungsweise ein halbes Jahr bis ein Jahr alt) zu sehen, welches der Bf auf dem Arm trägt. Als Ort dieses Fotos wird „V__“ angegeben. Am 1. Oktober 2023 wurde auf diesem Profil ein Beitrag gepostet, auf dem Fotos eines Kleinkindes (mutmaßlich 2 Jahre alt, zumal diese Zahl auch auf einem Foto im Hintergrund zu erkennen ist) zu sehen sind. Als Ort wurde „Vienna“ angegeben. Der diesbezügliche Text lautet:
„Happy birthday my princess,Dad’s love [zwei Herz-Emojis] so much
You shall grow to fulfill destiny in grand style.
You shall glow and grow in good health…
You shall be a wonder to your world…
You shall excel…

You shall be above only…
You shall be favored…
You shall be a shining light…
You shall be called blessed
Happy birthday my treasure. I love you immensely [vier verschiedene Herz-Emojis und ein Geburtstagskuchen-Emoji]“

II.13. Auf dem Facebook Profil mit dem Namen „F__“ ist – trotz Sonnenbrille – die Ehefrau des Bf auf dem Profilbild erkennbar. Auf dem Titelbild ist ein Kind zu sehen (mutmaßlich 10 Jahre alt, zumal diese Zahl auch auf dem Bild zu sehen ist). Bei der Rubrik „Beziehungsstatus“ ist folgendes angegeben: „In einer Beziehung seit 5. Februar 2013“.

II.14. Der Bf und seine tschechische Ehefrau sind auf Facebook nicht miteinander befreundet.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Soweit im Folgenden nicht ausdrücklich behandelt, ergibt sich der festgestellte Sachverhalt aus den schlüssigen Aussagen der an der öffentlichen mündlichen Verhandlung Beteiligten, den Facebook-Profilen „AH__“, „E__“ und „F__“ sowie dem Verwaltungsakt.

III.2. Die Feststellung, dass der Bf das Studium in Österreich nicht erfolgreich absolviert hat, gründet auf dessen Aussage in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wonach er das Studium nicht abgeschlossen habe. Dass es sieben Monate dauerte, bis der Bf alle Unterlagen für die Eheschließung organisiert hatte, ergibt sich aus dessen Aussage vor der Polizei. Aufgrund des Kennenlernens im Sommer 2017, wobei sowohl der Bf als auch die Zeugin keinen genauen Monat angeben konnten, sowie der Hochzeit Anfang Jänner 2018 muss der Entschluss zur Eheschließung unmittelbar nach dem Kennenlernen gefallen sein.

III.3. Es kann nicht festgestellt werden, ob und wenn ja, welche Freunde vom Bf und seiner Ehefrau bei der Hochzeit anwesend waren, zumal die Aussagen bei den verschiedenen Einvernahmen divergieren. Während der Bf nunmehr in der öffentlichen mündlichen Verhandlung angab, dass bei der Hochzeit sowohl von ihm als auch von seiner Ehefrau Freunde anwesend gewesen seien, gab dieser in der Einvernahme vor der belangten Behörde noch an, dass mehrere seiner Freunde bei der Hochzeit anwesend gewesen seien. Die Ehefrau des Bf gab in der öffentlichen mündlichen Verhandlung an, dass ihre Trauzeugin, Y__, und sein Trauzeuge dabei gewesen seien. Über spätere Nachfrage nannte sie als Namen des Trauzeugen ihres Mannes den Namen Z__. Bei der Einvernahme vor der Polizei konnte sich der Bf nicht daran erinnern, wer die Trauzeugen gewesen seien; dies

sei „schon so lange her“. Einigkeit besteht beim Bf und seiner Ehefrau hingegen darüber, dass keine Familienangehörigen bei der Hochzeit anwesend gewesen seien.

III.4. Die Tatsache, dass der Bf bei der Einvernahme vor der belangten Behörde die Namen der Söhne gar nicht und in der öffentlichen mündlichen Verhandlung nur nach einer Nachdenkpause nennen konnte, zeugt von keinem Interesse, das üblicherweise hinsichtlich der Kinder der Ehegattin besteht. Daran vermag auch der Erklärungsversuch des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wonach es sich um die Kinder seiner Frau, somit nicht um seine, handle und er die Jungs als „Boy“ angesprochen habe, nichts zu ändern. Wenn das Ehepaar über die Kinder gesprochen hätte, wie die Zeugin in der öffentlichen mündlichen Verhandlung beteuerte, oder die Kinder bei Besuchen in Österreich immer dabei gewesen wären, wie die Zeugin ebenfalls behauptete, so ist doch anzunehmen, dass dem Bf zumindest deren Namen erinnerlich wären.

III.5. Dass das Ehepaar über keine gemeinsame Sprache verfügt, die es ausreichend beherrschen würde, ergibt sich aus der Aussage der Zeugin, wonach bereits beim Kennenlernen ihre Freundin gedolmetscht und in weiterer Folge der Sohn diese Aufgabe übernommen habe.

III.6. Die Tatsache, dass der Bf seiner Frau kurz vor der Einvernahme bei der belangten Behörde im September 2023 auf WhatsApp schrieb, dass diese 200 Euro erhalte, wenn sie zum Einvernahmetermin erscheine, und 500 Euro erhalte, wenn sie ihre Adresse bekanntgebe, konnte auch durch die Erklärungsversuche des Bf und seiner Frau in der öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht relativiert werden. Angesichts der eindeutigen Botschaft der Textnachrichten vermögen die Erklärungsversuche des Bf, wonach es um die Bezahlung der Fahrtickets nach Österreich gegangen sei bzw die Ehefrau gesagt habe, sie ziehe in eine neue Wohnung und er deshalb die neue Adresse wissen habe wollen, nicht zu überzeugen. Auch die Erklärungsversuche der Zeugin, wonach sie „böse aufeinander“ gewesen seien und gestritten hätten und es nicht darum gegangen sei, dass sie gemeinsam zum Magistrat gehen würden, sondern sie sich einfach gegenseitig helfen würden, steht dem Wortlaut der Textnachrichten diametral entgegen und sind daher erfolglos geblieben.

III.7. Der Chatverlauf ab August 2024 handelte ebenfalls von der Besprechung der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht. Das Fehlen von Chatverläufen zwischen diesen Zeiträumen wurde vom Bf mit dem „Kaputtgehen“ seines Handys gerechtfertigt, wobei die Häufigkeit und die Zeitpunkte der Funktionsunfähigkeit der Mobiltelefone des Bf auffällig erscheinen. Bereits bei der Einvernahme vor der Behörde im September 2023 scheiterte das Zeigen von Fotos der Hochzeit daran, dass das Handy kaputt gewesen sei. Auch aktuelle gemeinsame Fotos konnten nicht vorgezeigt werden, weil der Bf diese nicht mitgehabt habe, wie dieser angab.

Wenig später zeigte der Bf in dieser Einvernahme jedoch seinen Chatverlauf von Anfang September 2023 am Handy. Möchte man diese Aussagen in Einklang bringen, so dürfte der Bf keinerlei gemeinsame Fotos auf seinem Handy haben, sondern hätte diese in gedruckter Form von zu Hause mitnehmen müssen. Dies erscheint in der heutigen Zeit und angesichts des Alters des Bf äußerst unrealistisch.

III.8. Auch dass der Chatverlauf zwischen September 2023 und August 2024 nicht von der Zeugin auf ihrem Handy gezeigt werden konnte, da sie sich hier „auch intime Sachen“ schreiben würden, fügt sich in das Bild, das das erkennende Gericht vom mangelnden Bestehen von Fotos und Chatverläufen gewinnen konnte, nahtlos ein. Zudem gab die Zeugin in der öffentlichen mündlichen Verhandlung befragt nach dem Chatverlauf an, dass es einen solchen gebe, sie diesen aber nicht herzeigen wolle. Bei der darauffolgenden Frage, ob es denn Fotos gebe, die nicht intim seien und die sie zeigen könne, gab sie an, dass es solche Fotos natürlich gebe, sie allerdings ihr Handy nicht mithabe. Dass sie ihr Handy nicht bei sich gehabt habe, ging auf die erste Frage nach den Chatverläufen noch nicht hervor. Es zeigt sich somit, dass sowohl der Bf als auch seine Frau „situationselastisch“ antworteten und dadurch insgesamt ein unglaubwürdiges Bild vermittelten. Aktuelle Fotos konnte im Übrigen auch der Bf nicht vorzeigen und verwies abermals auf sein kaputtes Handy und darauf, dass er sein aktuelles Mobiltelefon ja erst seit kurzer Zeit habe. Die Rechtsvertreterin legte daraufhin Lichtbilder vor, die bereits im Strafverfahren vorgelegt worden waren.

III.9. Dass nicht festgestellt werden kann, ob die Ehefrau jemals in der 28 m^2 großen Wohnung in der AA-Strasse gelebt hat und ebenso nicht festgestellt werden kann, ob sie den Bf dort regelmäßig besucht, ergibt sich vor allem daraus, dass die Ehefrau des Bf die Straße, in der die Wohnung liegt, nicht nennen und zudem nicht sagen konnte, ob sie dort gemeldet (gewesen) sei. Unabhängig davon, dass eine Person selbst dafür Sorge zu tragen hat, den melderechtlichen Bestimmungen zu entsprechen, ist es gänzlich lebensfremd, dass eine Person, die über eine gewisse Zeit hinweg in einer Wohnung gelebt hat und danach ihren Partner regelmäßig in dieser Wohnung besucht, die Adresse jener Wohnung nicht nennen kann. Zudem ist das Zusammenleben von zwei erwachsenen Personen in einem 28 m^2 großen Ein-Zimmer-Appartement als unüblich zu qualifizieren. Als Hausnummer nannte die Ehefrau des Bf „317A“, womit sie zwar die tatsächliche Hausnummer „317“ nur knapp verfehlte, aber jedenfalls den Anschein machte, als müsste die Zeugin auswendig gelerntes Wissen abrufen.

III.10. Auch die Erklärung des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung hinsichtlich des Vorhalts, dass er bei der Vernehmung vor der belangten Behörde (September 2023) noch gesagt habe, dass er seine Frau bereits neun Monate nicht mehr gesehen habe, wirkt vorgeschoben und vermag den Widerspruch zwischen der damaligen Aussage und der jetzigen Aussage, wonach sich der Bf und seine

Frau generell ein- bis zweimal im Monat sehen würden, nicht aufzuklären. Seiner Erklärung nach habe er nicht neun Monate angegeben; er habe seine Frau gesehen, bevor er nach A__ gereist sei (Dezember 2022) und danach habe er eine neue Arbeitsstelle begonnen (Mai 2023), da habe er sich nicht gleich frei nehmen können. Er gab bei der Einvernahme vor der Behörde jedenfalls nicht an, die Ehefrau zwischen dem Arbeitsbeginn und der Einvernahme gesehen zu haben, woraus sich der Zeitraum von neun Monaten nachvollziehbar ergibt.

III.11. Dass die Ehefrau des Bf bereits zuvor in einer Wohnung gemeldet war, in der sie nicht gelebt hatte, ergibt sich auch aus der Meldung in einer Wiener Wohnung, von der die Zeugin angibt, dort nie gewohnt zu haben. Weiters ist es in diesem Zusammenhang als nicht realistisch zu betrachten, dass der Bf, der sich seinen Angaben nach seit drei oder vier Jahren um eine größere Wohnung bemühe, damit seine Ehefrau mit ihrer Tochter bei ihm in Österreich leben könnten, bis dato keine solche Wohnung gefunden habe. Bei entsprechender Ernsthaftigkeit der Suche ist davon auszugehen, dass eine solche Wohnung auffindbar wäre.

III.12. Auch ist davon auszugehen, dass bei einem entsprechend bestehenden Familienleben die Ehefrau wissen müsste, ob, und wenn ja, wo ihr Ehemann in dem Zeitraum, in dem sie angab, selbst in Österreich gelebt und gearbeitet zu haben, beschäftigt war. Die Antwort „Ja. Ich würde sagen, er hat das gemacht, was er auch jetzt macht. Nachtschicht bei AB__.“ zeugt von einem Raten seitens der Zeugin. Zudem ist ihre Antwort schlichtweg unrichtig, zumal der Bf in diesem Zeitraum zunächst selbstversichert, somit nicht erwerbstätig war, und ab 5. November 2018 bei der Firma „AC__ als Arbeiter angemeldet und dadurch versichert war. Auch fügt sich das mangelnde Wissen des Bf über den aktuellen Arbeitgeber seiner Frau nahtlos in dieses Bild eines fehlenden Familienlebens ein. Die diesbezügliche Angabe, wonach der Bf derzeit viel Stress habe, vermag dieses mangelnde Wissen nicht zu relativieren.

Der örtliche Wirkungsbereich des Unternehmens „N__“, bei dem die Ehefrau des Bf als Essenslieferantin arbeitet, ergibt sich aus den Angaben auf der diesbezüglichen Webseite https://www.aaa-zentralkueche.de/.

III.13. Hinsichtlich der Konfrontation des Bf mit dem auf Facebook frei einsehbaren Profil mit dem Namen „AH__“ ist es für das erkennende Gericht schlichtweg verwunderlich, dass der Bf angibt, dies sei nicht sein Profil. Einerseits zeigen die Fotos auf diesem Profil ganz eindeutig den Bf, andererseits stimmen die dort angegebenen Daten exakt mit jenen des Bf überein. Diesbezüglich ist auch anzumerken, dass der Bf auf die zuvor gestellte Frage des erkennenden Gerichts, wer die im Bescheid der belangten Behörde erwähnte Frau mit dem Namen U__ sei, zuerst sichtbar unruhig wurde und nachfragte „Was? U__?“, in weiterer Folge auf nochmaligen Vorhalt fragte „Behörde?“ und schließlich angab, dass er nicht wisse, warum diese Frau im Bescheid stehe. Er kenne sie nicht.

III.14. In weiterer Folge wurde ihm dann das Facebook Profil vorgehalten, auf dessen Fotos eindeutig der Bf erkennbar ist, und auf dem angegeben ist, dass der Bf mit U__ verheiratet sei. Auch zeigt das Facebook-Profil ein Bild des Bf mit einer Frau, die nicht die tschechische Ehefrau des Bf ist, vermutlich U__. Aufgrund des weißen Kleides und des Krönchens der Frau auf diesem Foto handelt es sich mutmaßlich ein Hochzeitsbild. Weiters wurden von diesem Profil Fotos von einem Kleinkind gepostet, vermutlich jenes des Bf, zumal der diesbezügliche Text, gepostet von AH__, unter anderem lautet: „Happy birthday my princess,Dad's love […]".

III.15. Zusammenfassend ist die Reaktion des Bf, es sei nicht sein Profil, aufgrund der zuvor beschriebenen Umstände und Reaktionen unglaubwürdig und als reine Schutzbehauptung zu qualifizieren. Daran vermag auch das Vorzeigen eines Facebook-Accounts auf dem Handy des Bf mit dem Namen „E__" nichts zu ändern, zumal eine Person problemlos über mehrere Facebook-Accounts verfügen kann. Im Übrigen waren auf diesem vorgezeigten Profil keinerlei Fotos mit der tschechischen Ehefrau des Bf zu erkennen und auf diesem Profil ist „Single" als Beziehungsstatus angegeben.

III.16. Der Versuch des erkennenden Gerichts zu erfahren, mit welchem Profil des Bf die tschechische Ehefrau „befreundet" ist, gelang nicht, da die beiden nach den Angaben der Zeugin nicht auf Facebook befreundet seien. Dies ist für ein Ehepaar doch sehr unüblich. Dabei verkennt das Landesverwaltungsgericht nicht, dass es viele Menschen mit einem tatsächlich geführten gemeinsamen Familienleben gibt, die auf Facebook nicht explizit angeben, mit dem Partner in einer Beziehung zu sein, jedoch ist es sehr wohl als üblich zu qualifizieren, dass ein Ehepaar nicht miteinander in den sozialen Netzwerken „befreundet" ist, sofern jeweils Profile bestehen, was gegenständlich vorliegt.

III.17. Weiters ist die Antwort der Ehefrau des Bf, wonach sie diesen Account schon lange nicht mehr geändert habe, auf den Vorhalt der Angabe auf ihrem Facebook Profil „In einer Beziehung seit 5. Februar 2013", nicht glaubwürdig. Dies nicht zuletzt deshalb, weil auf dem Titelbild ihres Profils ein zehnjähriges Kind zu sehen ist, welches mit hoher Wahrscheinlichkeit die (aktuell) zehnjährige Tochter der Ehefrau des Bf ist. Demgemäß muss die Zeugin erst vor kurzem ihr Profil bearbeitet haben. Die Angabe „In einer Beziehung seit 5. Februar 2013", also ein Zeitpunkt, an dem sie den Bf noch gar nicht kannte, findet sich jedoch nach wie vor auf ihrem Profil.

III.18. Neben all den genannten Umständen lässt auch das Verhalten des Bf und seiner Ehefrau in der öffentlichen mündlichen Verhandlung keinerlei Nahebeziehung erkennen, zumal es während der Einvernahme der Zeugin so wirkte, als würden die beiden jeglichen Blickkontakt zueinander vermeiden. Zudem wurden die Fragen des erkennenden Gerichts von beiden meist nur sehr vage und

einsilbig beantwortet und die – einstudiert wirkenden – Umstände des erstmaligen Kennenlernens sowie des gemeinsamen Alltags während des Zusammenlebens von beiden völlig emotionslos geschildert. Emotional betroffen und sichtlich unruhig wirkte der Bf lediglich bei den Fragen des Gerichts hinsichtlich der im Bescheid erwähnten Frau, U__. Mit keinem Wort erwähnte der Bf, dass er seine tschechische Ehefrau lieben würde und nur mit ihr zusammen sein wolle oder dergleichen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat eher den Eindruck gewonnen, dass der Bf Fakten über seine Frau gelernt und teilweise vergessen und somit die Befragungen als prüfungsähnlich und anstrengend wahrgenommen hat. Nicht zuletzt wirkte es so, als wollte sich der Bf durch die gehäuften Bitten um Wiederholung von aus Sicht des erkennenden Gerichts von der Englisch-Dolmetscherin klar und verständlich formulierten Fragen Zeit zum Nachdenken verschaffen. Lägen ein gemeinsames Familienleben und eine aus einem starken Zusammengehörigkeitsgefühl entstandene Bindung vor, müssten für ihn diese ganz grundlegenden Informationen zu seiner Frau jedoch mühelos zu beantworten sein.

IV. Rechtslage:

IV.1. Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 67/2024, lautet auszugsweise:

„Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft und Aufenthaltsadoption

§ 30. (1) Ehegatten oder eingetragene Partner, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht führen, dürfen sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen.

[...]

Aufenthaltsrecht für Angehörige von EWR-Bürgern

§ 52. (1) Auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie sind EWR-Bürger, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern (§§ 51 und 53a) sind, zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie

1. Ehegatte oder eingetragener Partner sind;
2. Verwandter des EWR-Bürgers, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und darüber hinaus sind, sofern ihnen von diesen Unterhalt tatsächlich gewährt wird;
3. Verwandter des EWR-Bürgers, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen von diesen Unterhalt tatsächlich gewährt wird;

[...]

Aufenthaltskarten für Angehörige eines EWR-Bürgers

§ 54. (1) Drittstaatsangehörige, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern (§ 51) sind und die in § 52 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, sind zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt. Ihnen

ist auf Antrag eine Aufenthaltskarte für die Dauer von fünf Jahren oder für die geplante kürzere Aufenthaltsdauer auszustellen. Dieser Antrag ist innerhalb von vier Monaten ab Einreise zu stellen. § 1 Abs. 2 Z 1 gilt nicht.
[...]
(7) Liegt eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30), eine Zwangsehe oder Zwangspartnerschaft (§ 30a) oder eine Vortäuschung eines Abstammungsverhältnisses oder einer familiären Beziehung zu einem unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger vor, ist ein Antrag gemäß Abs. 1 zurückzuweisen und die Zurückweisung mit der Feststellung zu verbinden, dass der Antragsteller nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt.
[...]“

IV.2. Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl 51/1991 idF BGBl I 88/2023, lautet auszugsweise:

„Wiederaufnahme des Verfahrens
§ 69. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:
1. der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder
3. der Bescheid gemäß § 38 von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde;
4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.
[...]
(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden.
(4) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht der Behörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1.1. Gemäß § 69 Abs 1 Z 1 iVm Abs 3 AVG kann die Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen verfügt werden, wenn der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonst wie erschlichen worden ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs liegt ein „Erschleichen“ im soeben

aufgezeigten Sinn dann vor, wenn die betreffende Entscheidung in einer Art zu Stande gekommen ist, dass die Partei gegenüber der Behörde objektiv unrichtige Angaben von wesentlicher Bedeutung mit Irreführungsabsicht gemacht hat oder maßgebliche Angaben unterlassen hat und diese Angaben dann dem Bescheid zu Grunde gelegt worden sind, wobei die Verschweigung wesentlicher Umstände dem Vorbringen unrichtiger Angaben gleichzusetzen ist (vgl etwa VwGH 12.02.2019, Ra 2019/22/0031). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erfordert ein "Erschleichen" zudem, dass die Behörde auf die Angaben der Partei angewiesen ist und ihr nicht zugemutet werden kann, von Amts wegen noch weitere Ermittlungen durchzuführen (siehe VwGH 09.08.2018, Ra 2018/22/0076).

V.1.2. Der Bf berief sich für seinen Aufenthaltstitel auf die Ehe mit der tschechischen Staatsangehörigen F__, obwohl kein gemeinsames Familienleben iSd Art 8 EMRK geführt wurde, sondern der Bf sich durch die Eheschließung vielmehr das Aufenthaltsrecht in Österreich sichern wollte (vgl dazu ausführlich Punkte V.2.3-V.2.10.).

V.1.3. Die belangte Behörde legte die unrichtigen Angaben des Bf bzw das Verschweigen der tatsächlichen Umstände auch der positiven Erledigung zugrunde, weshalb die entsprechende Kausalität vorliegt. Die Behörde war zudem auf die Angaben des Bf angewiesen und war für diese der mangelnde Wille zum Führen eines gemeinsamen Familienlebens nicht erkennbar gewesen, zumal die Behörde aufgrund der vorgelegten Unterlagen darauf vertrauen durfte, dass das zum damaligen Zeitpunkt erst kürzlich verheiratete Paar ihr gemeinsames Familienleben führen möchte. Zudem ist seitens der belangten Behörde bei der Bearbeitung eines Antrags, wie ihn auch der Bf stellte, mangels anderweitiger Anhaltspunkte nicht von vornherein von einer missbräuchlichen Nutzung der Regelungen des NAG auszugehen. Folglich liegen die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme gemäß § 69 Abs 1 Z 1 AVG vor und war der belangten Behörde die Wiederaufnahme auch ohne zeitliche Begrenzung möglich (vgl Abs 3 leg cit). Die amtswegige Wiederaufnahme im ersten Spruchpunkt des angefochtenen Bescheids erfolgte daher zu Recht.

V.2.1. Im zweiten Spruchpunkt wies die belangte Behörde den Antrag des Bf auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte vom 2. August 2018 zurück und stellte fest, dass er nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt.

Den parlamentarischen Materialien (RV 330 BlgNR 24. GP 52) ist dazu Folgendes zu entnehmen: „Der vorgeschlagene Abs 7 sieht in Umsetzung von Art 35 Freizügigkeits-richtlinie vor, dass im Falle von Rechtsmissbrauch, hier konkret bei Vorliegen einer Aufenthaltsehe oder Aufenthaltsadoption (§ 30), einer Zwangsehe (§ 30a), einer Vortäuschung eines Abstammungsverhältnisses oder einer familiären Beziehung zu einem gemeinschaftsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger die begünstigenden Normen

des § 55 und die Sondernormen des FPG für begünstigte Drittstaatsangehörige nicht zur Anwendung kommen, sondern der Antrag auf Ausstellung einer Dokumentation – unbeschadet fremdenpolizeilicher Maßnahmen – mangels tatsächlichen Bezugs zu einem EWR-Bürger konsequenterweise zurückzuweisen ist. Dies entspricht auch den Intentionen des Regierungsprogramms zur XXIV. Gesetzgebungsperiode (Punkt 2.1 Kein Zuwanderungsmissbrauch unter Berufung auf Mobilität).“

Daraus ergibt sich einerseits, dass bei einer Prüfung gemäß § 54 Abs 7 NAG eine Aufenthaltsehe gemäß § 30 NAG Prüfungsmaßstab ist (vgl auch VwGH 20.07.2016, Ra 2016/22/0058) und andererseits – anstatt mit einer § 55 NAG vergleichbaren meritorischen Entscheidung – von der Behörde im Fall des Vorliegens einer Aufenthaltsehe mit Zurückweisung vorzugehen ist.

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung, dass Sache im Beschwerdeverfahren betreffend zurückweisende Entscheidungen allein die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist (vgl VwGH 13.10.2020, Ra 2019/15/0036; 17.12.2019, Ra 2017/04/0141, mwN). Im gegenständlichen Fall war daher zu prüfen, ob eine Aufenthaltsehe iSd § 30 NAG vorliegt und die Zurückweisung des Antrags somit rechtmäßig war.

V.2.2. Gemäß § 30 Abs 1 NAG dürfen Ehegatten, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art 8 EMRK nicht führen, sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe berufen. Dabei erfordert § 30 Abs 1 NAG nicht, dass die Ehe – quasi in Missbrauchsabsicht – zu dem Zweck geschlossen wurde, einen Aufenthaltstitel zu erlangen, sondern dass kein gemeinsames Familienleben iSd Art 8 EMRK geführt wird bzw wurde. Ein formales Band der Ehe reicht nicht aus, um aufenthaltsrechtliche Wirkungen zugunsten des ausländischen Ehegatten abzuleiten (vgl nur VwGH 27.04.2017, Ro 2016/22/0014 mwN). Erst der Wille (die Absicht) zur Herstellung bzw Fortführung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet löst den Schutz des Art 8 EMRK aus. Dieser Wille muss, wie sich aus dem Wesen der Ehe als Lebensgemeinschaft von Mann und Frau ergibt, bei beiden Eheleuten bestehen (vgl *Kind* in *Abermann/Czech/Kind/Peyrl*, NAG^2 § 30 Rz 2). Eine eheliche Lebensgemeinschaft ist dann anzunehmen, wenn die Ehepartner erkennbar in einer dauerhaften, durch enge Verbundenheit und gegenseitigen Beistand geprägten Beziehung zusammenleben oder zusammenleben wollen (vgl *Kind* in *Abermann/Czech/Kind/Peyrl*, NAG^2 § 30 Rz 7).

Beantragt ein Fremder die Erteilung eines Erstaufenthaltstitels zum Zweck der Familienzusammenführung mit seinem Ehegatten, ist seine Absicht entscheidend, wie der angestrebte Titel genutzt werden solle (vgl VwGH 20.10.2011, 2010/21/0177, mwN).

V.2.3. Den Bf und seine Ehefrau verbindet offenbar nur ein formales Band der Ehe, sodass kein gemeinsames Familienleben nach Art 8 EMRK erblickt werden kann. Zunächst ist bezeichnend, dass die Aussagen, welche Freunde bei der Hochzeit anwesend waren, divergieren. Der Bf konnte sich nicht einmal erinnern, wer die Trauzeugen waren. Auch die Tatsache, dass der Bf die Namen der Söhne seiner Ehefrau vor der Behörde gar nicht und vor dem erkennenden Gericht erst nach einer Nachdenkpause nennen konnte, zeugt von keiner durch enge Verbundenheit geprägten Beziehung. Das mangelnde Interesse des Ehepaars an dem jeweils anderen Partner manifestiert sich weiters darin, dass sich die auf WhatsApp vorgezeigte Kommunikation auf Geldanbote des Bf an seine Ehefrau für eine Gegenleistung (Aussage vor der belangten Behörde, Nennung ihrer Adresse in C__) und die Vorbereitung der öffentlichen mündlichen Verhandlung beschränkt. In diesem Zusammenhang sind im Übrigen die Häufigkeit und die Zeitpunkte von funktionsuntüchtigen bzw vergessenen Handys erstaunlich, sodass der Bf und seine Frau es während dem gesamten Verfahren (auch bereits vor der belangten Behörde und der Polizei) nicht ermöglichen konnten, gemeinsame Fotos – abseits der wenigen vorgelegten – bzw Chatverläufe über weitere Zeiträume vorzuzeigen. Darüber hinaus kann die Ehefrau nicht angeben, ob sie in der Wohnung in D__ gemeldet war bzw ist und kann auch den entsprechenden Straßennamen, in der die Wohnung gelegen ist, nicht nennen, was gegen ein ehemaliges Wohnen der Ehefrau in dieser Wohnung bzw die aktuell regelmäßigen Besuche der Ehefrau in D__ spricht. Zudem konnte die Ehefrau, befragt nach der Zeit, in der sie in Österreich gearbeitet und gelebt haben soll, nicht angeben, ob und wenn ja, wo ihr Ehegatte arbeitete. Auch wenn ein konkreter Arbeitgebername im Zeitraum 2018-2019 gegebenenfalls kurzzeitig nicht erinnerlich sein könnte, so hätte die Ehefrau zumindest angeben können müssen, ob der Bf damals gearbeitet hat. Jedoch kann auch der Bf den aktuellen Arbeitgeber seiner Ehefrau nicht nennen und begründet dies mit dem Bestehen von Stress seinerseits. Diese Elemente sprechen ebenso eindeutig gegen das Bestehen eines Familienlebens.

V.2.4. Ein besonders augenfälliger Hinweis dafür, dass das Ehepaar kein gemeinsames Familienleben nach Art 8 EMRK führt, besteht für das erkennende Gericht darin, dass der Bf auf einem seiner Facebook-Profile (Hochzeits-)Fotos mit einer Frau postet, die offensichtlich nicht die tschechische Ehefrau ist und dort angibt, mit U__ verheiratet zu sein. Auch postet er dort Fotos von seinem Kind. Auf seinem anderen Profil gibt er an, Single zu sein. Jedenfalls sind auf beiden Profilen keinerlei Informationen oder Fotos hinsichtlich seiner tschechischen Ehefrau vorhanden und sind die beiden auch nicht auf Facebook befreundet. Die Angabe auf dem Profil der Ehefrau des Bf, wonach diese seit 2013 in einer Beziehung ist, fügt sich in das Bild des mangelnden Bestehens eines gemeinsamen Familienlebens nahtlos ein. Zudem war die angesichts der sonstigen Emotionslosigkeit überraschend emotionale Reaktion des Bf, als das Gericht ihn nach einer Frau mit dem Namen U__ fragte, auffallend.

V.2.5. Für Beurteilung des Familienlebens iSd Art 8 EMRK ist zudem der Umstand bedeutend, dass das Ehepaar in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wenig vertraut wirkte und nicht der Eindruck gewonnen werden konnte, als hätten die besprochenen Ereignisse eine größere persönliche Bedeutung. Gänzlich fehlten Aussagen des Bf dahingehend, dass er seine Ehefrau lieben würde und mit ihr zusammen sein wolle. Vielmehr entstand der Eindruck, dass der Bf Fakten auswendig gelernt und teilweise vergessen und somit die Befragung als prüfungsähnlich und anstrengend wahrgenommen hat. Zudem waren die Antworten äußerst vage und einsilbig. Würde ein gemeinsames Familienleben und ein starkes Zusammengehörigkeitsgefühl vorliegen, müssten die Fragen mühelos und konkret zu beantworten sein.

V.2.6. Der Umstand, dass es keine Sprache gibt, die beide Eheleute in einer Art und Weise beherrschen, die es möglich machen würde, Themen des Alltags eines durchschnittlichen Ehepaars (ohne externe Dolmetschleistung) zu besprechen, ist zwar nur ein Indiz dafür, dass die Führung eines gemeinsamen Familienlebens erschwert ist, kann aber nicht unbeachtet bleiben.

V.2.7. Nicht zuletzt deutet der enge zeitliche Zusammenhang zwischen dem Ende der Gültigkeit des Studenten-Aufenthaltstitels, wobei der Bf das Studium noch nicht erfolgreich absolviert hatte, und dem Eingehen der Ehe mit seiner Frau, die er erst wenige Monate zuvor kennengelernt hatte und bei der der Entschluss zur Eheschließung unmittelbar nach dem Kennenlernen erfolgt ist, nicht darauf hin, dass die Ehe eingegangen wurde, um ein gemeinsames Familienleben gemäß Art 8 EMRK zu führen.

V.2.8. Zusammengefasst kam das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu dem Ergebnis, dass das Ehepaar kein gemeinsames Familienleben iSd Art 8 EMRK führt und der Bf sich daher zur Erteilung einer Aufenthaltskarte nicht auf die Ehe berufen durfte.

Daran vermag auch der Umstand, dass das Ehepaar an einer Anschrift gemeldet ist, nichts zu ändern, zumal die Ehefrau sowohl ihrer als auch der Aussage des Bf nach schon einige Jahre nicht mehr in Österreich wohnt. Die Argumentation der Rechtsvertreterin des Bf, wonach es sich hier um eine „moderne“ Beziehung mit verschiedenen Wohnsitzen handelt, gelingt schon alleine deshalb nicht, weil die Ehefrau die Adresse AE-Strasse in D__ nicht nennen konnte und der Bf seiner Frau erst Geld anbieten musste, damit er von ihr die Adresse in C__ erfährt.
Die Tatsache, dass der Bf und seine Ehefrau in der mündlichen Verhandlung etwa das Datum der Hochzeit, (recht vage) das Kennenlernen in einem Park in Wien im Sommer 2017 beschreiben konnten bzw die Ehefrau angeben konnte, wo der Bf aktuell arbeitet, ändert den Eindruck des erkennenden Gerichts hinsichtlich des Vorliegens einer Aufenthaltsehe nicht, zumal (zumindest betreffend den Bf) bereits Einvernahmen vor der LPD und der belangten Behörde stattgefunden haben, sich

der Bf und seine Ehefrau sohin, nicht zuletzt in ihrem WhatsApp-Chat, auf derartige Fragen vorbereiten konnten. Aufgrund der zuvor beschriebenen Umstände kommt das erkennende Gericht zum Ergebnis, dass ggst eine Aufenthaltsehe iSd § 30 NAG vorliegt.

V.2.9. Dass das Verfahren gemäß § 117 FPG durch die Staatsanwaltschaft Linz eingestellt wurde, bedeutet nicht zwingend, dass es sich nicht um eine Aufenthaltsehe gemäß § 30 Abs 1 NAG handelt (vgl VwGH 03.09.2020, Ra 2020/22/0123). Demnach steht auch die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen den Bf und seine Ex-Frau wegen des Verdachts der Aufenthaltsehe durch die Staatsanwaltschaft dem nicht entgegen, dass das erkennende Gericht zu dem Schluss kommt, dass es sich vorliegend um eine Aufenthaltsehe gemäß § 30 Abs 1 NAG handelt.

V.2.10. Zumal § 54 Abs 7 NAG vorsieht, dass ein Antrag gemäß § 54 Abs 1 NAG bei Vorliegen einer Aufenthaltsehe gemäß § 30 NAG zurückzuweisen und mit der Feststellung zu verbinden ist, dass der Antragsteller nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt, war die Entscheidung der belangten Behörde in Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides rechtmäßig.

V.3. Hinsichtlich des dritten Spruchpunktes des angefochtenen Bescheids der belangten Behörde ist auszuführen, dass aufgrund der Wiederaufnahme des Verfahrens und der folgenden Zurückweisung des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltskarte aus dem Jahr 2018, die Stellung eines Antrages auf Erteilung einer Daueraufenthaltskarte im Jahr 2023 nicht möglich war. Insofern wies die belangte Behörde diesen Antrag aus dem Jahr 2023 zu Recht zurück.

V.4. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Insbesondere waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer